

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 34/2003 betreffend
steuerliche Behandlung der Prämienrückgewähr
bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b**

(vom 11. Februar 2004)

Der Kantonsrat hat am 17. März 2003 folgendes von den Kantonsräten Werner Bosshard, Rümliang, und Severin Huber, Dielsdorf, am 27. Januar 2003 eingereichte dringliche Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob die Prämienrückgewähr bei Tod aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b beim begünstigten Empfänger nicht korrekterweise mit der Erbschaftssteuer zu erfassen ist.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Mit dem Postulat wird die Frage aufgeworfen, ob die Leistungen aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Säule 3b, die beim Tod der versicherten Person dem Begünstigten ausgerichtet werden (so genannte Prämienrückgewähr bei Tod), der Einkommenssteuer oder der Erbschaftssteuer unterliegen sollen.

2. Seit dem 1. Januar 2001 gilt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG], SR 642.14). Im Steuerharmonisierungsgesetz sind die Einkünfte, die von der Einkommenssteuer ausgenommen sind, abschliessend aufgezählt. Nach Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG ist steuerfrei der «Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung». Dieser Bestimmung entspricht § 24 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997

(StG; LS 631.1). Gleichzeitig ist im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen, dass Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile der Einkommenssteuer unterliegen (Art. 11 Abs. 3 StHG). Entsprechend bestimmt § 23 lit. b StG, dass «einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile» steuerbar sind, wobei die Besteuerung gesondert vom übrigen Einkommen zu einem ermässigten Satz erfolgt (§ 37 StG). Im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG, LS 632.1) ist sodann vorgesehen, dass Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode des Erblassers fällig werden, nur der Erbschaftssteuer unterliegen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Nachdem das Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufzählt, welche Einkünfte nicht der Einkommenssteuer unterworfen sind, bestimmt sich seit dem 1. Januar 2001 einzig auf Grund der Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes, ob die Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall der Einkommenssteuer unterliegen. Die Kantone sind damit nicht mehr frei, bestimmte Einkünfte von der Einkommenssteuer auszunehmen und sie der Erbschaftssteuer zu unterwerfen.

3. Bereits aus harmonisierungsrechtlicher Sicht drängt sich eine einheitliche Praxis zur Erfassung dieser Rückgewährleistungen im Todesfall in sämtlichen Kantonen auf. Ausserdem ist eine solche auch zur Vermeidung von Doppelbesteuerungskonflikten unabdingbar. Vor Bundesgericht ist ein Doppelbesteuerungsverfahren hängig, bei dem diese Auslegungsfrage auch von Bedeutung ist.

4. Im April 2003 hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz nach verschiedenen Abklärungen eine Empfehlung für eine einheitliche steuerliche Behandlung von Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall verabschiedet. Danach sind Rückgewährleistungen an versicherungsvertraglich Begünstigte mit der Einkommenssteuer zu erfassen, während Rückgewährleistungen ohne Begünstigung, die in den Nachlass fallen, der Erbschaftssteuer unterliegen.

Im Rahmen einer Umfrage der Schweizerischen Steuerkonferenz haben die kantonalen Steuerverwaltungen erklärt, ihre Praxis – soweit sie von dieser Empfehlung abweicht – zu ändern.

Diese Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz für die steuerliche Behandlung von Rückgewährleistungen im Todesfall an Begünstigte entspricht der heutigen Praxis im Kanton Zürich, wie sie im Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Steuerbarkeit von Ren-

ten und Kapitalleistungen vom 7. November 2002 (ZStB Nr. 16/011) veröffentlicht ist: Kapitalleistungen bei Tod aus Leibrentenversicherungen mit Rückgewähr unterliegen zu 100% der Einkommenssteuer; sie werden in Anwendung von §§ 23 lit. b und 37 StG gesondert vom übrigen Einkommen zu einem ermässigten Satz besteuert. Die steuerliche Behandlung von Rückgewährleistungen ohne Begünstigung, die in den Nachlass fallen, ist im Merkblatt nicht ausdrücklich aufgeführt, weil zurzeit keine entsprechenden Versicherungsprodukte bekannt sind.

Nachdem auf gesamtschweizerischer Ebene ein Konsens bezüglich der Frage der steuerlichen Behandlung der Prämienrückgewähr bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b erzielt werden konnte, würde es dem Harmonisierungsgedanken völlig widersprechen, wenn nun im Kanton Zürich wieder eine Abweichung von der harmonisierten Lösung erwogen würde. Dies gilt unabhängig davon, ob allenfalls auch Argumente für eine abweichende Auffassung bestehen.

5. Da indes – wie eingangs dargelegt – die Frage, ob Rückgewährleistungen im Todesfall an Begünstigte der Einkommenssteuer oder der Erbschaftssteuer unterliegen, eine Frage der Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes bleibt, obliegt es gegebenenfalls auch dem Bundesgericht, darüber zu befinden.

Das unter Ziffer 3 erwähnte Doppelbesteuerungsverfahren betreffend die Kantone Luzern und Aargau ist nach heutigem Kenntnisstand noch immer vor Bundesgericht hängig. In der Zwischenzeit liegt ein weiterer Doppelbesteuerungsfall betreffend die Kantone Bern und Zürich vor Bundesgericht, der sich allerdings auf eine frühere Steuerperiode bezieht. In letzterem Fall hat die Steuerrekurskommission I des Kantons Zürich mit Entscheid vom 27. Oktober 2003 (1 ST.2003.325) – in Übereinstimmung mit der Praxis des kantonalen Steueramtes und der Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz – erkannt, dass die Rückgewährsumme aus einem Rentenversicherungsvertrag, die einem Begünstigten im Todesfall ausbezahlt wurde, der Einkommenssteuer und nicht der Erbschaftssteuer unterstehe, da die Leistung ihren Rechtsgrund nicht im Erbrecht habe. Möglicherweise wird das Bundesgericht im Rahmen dieser hängigen Rechtsmittelverfahren zur vorliegenden Auslegungsfrage im Licht des Steuerharmonisierungsgesetzes Stellung nehmen. Ein Entscheid des Bundesgerichts zur Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes wäre für alle Kantone verbindlich.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die heutige Praxis des kantonalen Steueramtes, wonach die Prämienrückgewähr bei Tod aus Rentenversicherungen der Säule 3b mit der Einkommenssteuer erfasst wird, der diesbezüglichen Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz an die kantonalen Steuerverwaltungen vom April 2003 entspricht. Für den Regierungsrat besteht daher schon aus harmonisierungsrechtlicher Sicht kein Grund, eine Praxisänderung zu veranlassen, solange das Bundesgericht keinen anders lautenden Entscheid zur Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes fällt.

7. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 34/2003 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi